

zen sind aber auch nicht meßbare und nicht nur ökonomische Vorteile (z. B. verbesserte Arbeitsbedingungen, erhöhter Umweltschutz) und ggf. auch solche, die — wie bei verbesserten Erzeugnissen — bei anderen Betrieben als „Anwender“ oder bei den Konsumenten oder z. B. als verbesserter Umweltschutz außerhalb des benutzenden Betriebes wirksam werden.

Andererseits liegt ein gesellschaftlicher Nutzen nicht vor, wenn es sich um rein betriebliche Geldvorteile handelt, die nicht der finanzielle Ausdruck eingesparten Aufwandes sind, z. B. Preisvorteile, eingesparte Vertragsstrafen oder eingesparte andere finanzielle Sanktionen. Ein Nutzen für die Gesellschaft liegt ebenfalls nicht vor, wenn — wie im o. g. Beispiel — vorgeschlagen wird, eine Luftleiteneinrichtung oder ein beziehbares Arbeitsmittel zu kaufen und bestimmungsgemäß einzusetzen. Ihr vorschlagsgemäßer Einsatz könnte in diesem Betrieb keinen anderen Nutzen bewirken als in jedem anderen Betrieb, der sie anstelle dieses Betriebes beziehen und einsetzen würde. Derartige Vorschläge erfüllen daher weder die in Ziff. 1 noch in Ziff. 2 des § 18 NVO festgelegten Anforderungen an einen Neuerervorschlag.

Der Nutzen der Neuerung steht in unmittelbarem Zusammenhang mit der „Lösung der Aufgabenstellung“ gemäß § 18 Ziff. 1 NVO: Es geht um einen Nutzen, für den die vom Neuerer selbst erarbeitete oder aus anderen Betrieben übertragene Lösung ursächlich ist. Es entspricht dem Leistungsprinzip, dem Neuerer für diesen auf seine persönliche Leistung zurückzuführenden Nutzen eine Vergütung zu zahlen.

Vorschläge, die nicht die Lösung einer Aufgabenstellung, sondern die die Anregung enthalten, eine allgemein bekannte Maßnahme auf die übliche Weise durchzuführen, bringen keinen anderen als den Nutzen, der immer entsteht, wenn eine derartige Maßnahme durchgeführt wird. Ein eigenständig durch die Leistung des Einreichers bewirkter Nutzen ist nicht gegeben. Es wäre deshalb ein Verstoß gegen das Leistungsprinzip, die Anregung zur Durchführung einer Maßnahme auf der Grundlage des Nutzens materiell anzuerkennen, der dieser Maßnahme stets innewohnt. Solche Anregungen erfüllen daher ebenfalls keine der in Ziff. 1 und Ziff. 2 des § 18 NVO festgelegten Anforderungen an einen Neuerervorschlag.

Im Einzelfall können bei der Prüfung der Frage, ob ein Nutzen für die Gesellschaft zu erwarten ist, auch die anderen Grundsätze der Nutzenermittlung gemäß der AO vom 20. Juli 1972 Bedeutung gewinnen.<sup>8</sup>

Es ist auch denkbar, daß eine sichere Einschätzung, ob ein Nutzen für die Gesellschaft entstehen wird, erst später (z. B. nach Benutzungsbeginn) möglich ist bzw. daß der zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Neuerervorschlag dazu gebildete Standpunkt später korrigiert werden muß. Das könnte in Einzelfällen dazu führen, daß die nach § 20 NVO zunächst getroffene Entscheidung später wieder geändert werden muß.

### *Zielgerichtete Förderung der schöpferischen Initiative der Neuerer*

Bei jedem Neuerervorschlag, der alle Anforderungen gemäß § 18 NVO erfüllt und angewendet werden soll, muß stets noch geprüft und entschieden werden, ob es sich um eine qualitativ

über die Arbeitsaufgaben des Einreichers hinausgehende Leistung handelt.“ Diese nach § 13 der 1. DB zur NVO zu treffende Entscheidung entspricht der Charakterisierung der Neuerertätigkeit in § 2 NVO als eine über die Arbeitsaufgaben hinausgehende schöpferische Tätigkeit der Werk tätigen. Wird das Vorliegen einer solchen Leistung verneint, dann wird die betreffende Lösung nicht als Neuerervorschlag behandelt, nicht vergütet und auch in der Berichterstattung über die Ergebnisse der Neuererbewegung nicht als Neuerervorschlag erfaßt.

Die Leiter, die Neuererbrigaden, die Büros für die Neuererbewegung und die Juristen im Betrieb sollten die Beratungen über Neuerervorschläge dazu nutzen, den Einreichern und den anderen Werk tätigen die an einen Neuerervorschlag zu stellenden Mindestanforderungen zu erläutern.

Obwohl Neuerervorschläge nicht 4n Erfüllung einer vereinbarten Aufgabenstellung eingereicht werden, darf ihr Niveau nicht dem Selbstlauf überlassen werden. Die betrieblichen Leiter sollten — wie in Ziff. 3 der Richtlinie des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen zur Leitung und Planung der Neuerertätigkeit für den Zeitraum 1986/1990 vom 15. Februar 1985 gefordert wird — die Werk tätigen gezielt, auf solche Aufgaben orientieren, zu denen Neuerervorschläge erwartet werden. Mit solchen Orientierungen — von der Popularisierung prinzipieller Schwerpunkte, wie die notwendige Einsparung bestimmter Materialarten bei bestimmten Erzeugnissen, bis hin zur thematischen Ausschreibung einzelner besonders wichtiger oder besonders komplizierter Aufgabenstellungen — wird das Schöpferium der Werk tätigen in der Neuererbewegung herausgefordert und entwickelt. Wenn diese Orientierungen auch die qualitativen Anforderungen an die gesuchten Lösungen enthalten, tragen sie zur weiteren Erhöhung des Niveaus und der Effektivität der eingereichten Neuerervorschläge bei.

Die Leiter sollten auch dafür sorgen, daß den Neuerern bei ihrer schöpferischen Arbeit die erforderliche wissenschaftlich-technische Literatur einschließlich der Patentliteratur zugänglich gemacht wird. Interessierte Neuerer sollten im Rahmen spezieller Qualifizierungsmaßnahmen, die das BfN in Zusammenarbeit mit der Betriebssektion der Kammer der Technik organisiert, Gelegenheit erhalten, sich mit rationalen Methoden zur Erschließung dieser Information vertraut zu machen.

Diese Einflußnahme auf die Qualität der Neuerervorschläge ist die wesentlichste Aufgabe der betrieblichen Leiter bei der weiteren Entwicklung dieser Form der Neuerertätigkeit. Die weitere Erhöhung der Qualität der Neuerervorschläge ist auch das entscheidende Kriterium für die Bewertung ihrer Leitungstätigkeit auf diesem Gebiet.<sup>9</sup>

<sup>8</sup> Auf diese Grundsätze kann hier nicht eingegangen werden.

<sup>9</sup> Auf Einzelheiten der Prüfung der Voraussetzungen gemäß § 18 Ziff. 3 NVO, nämlich, daß der Vorschlag im Betrieb nicht bereits angewendet oder nicht nachweisbar zur Benutzung vorgesehen ist, kann hier nicht eingegangen werden.

<sup>10</sup> Zur Arbeitsaufgabe und Neuererleistung vgl. „Der Beitrag der Rechtsprechung zur Förderung der Neuerertätigkeit“, a. a. O., S. 60.

<sup>11</sup> Mitteilungsblatt des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen 1985, Nr. 2; der neuerer 1985, Beilage zu Heft 5.

<sup>12</sup> Vgl. auch J. Hemmerling, „Qualifizierung der Neuererbewegung — gesamtgesellschaftliches Anliegen“, NJ 1981, Heft 2, S. 63.

## Der Schutz der Spareinlagen der Bürger und des Scheckverkehrs aus zivil- und strafrechtlicher Sicht

**Dozent Dr. sc. WALTER GRIEBE und Dozent Dr. sc. ACHIM MARKO,  
Sektion Rechtswissenschaft der Humboldt-Universität Berlin**

In den Sparkontobeziehungen zwischen Bürgern und sozialistischen Geld- und Kreditinstituten spiegeln sich die Wirtschafts- und Sozialpolitik des sozialistischen Staates und auch das Vertrauensverhältnis der Bürger zu ihrem sozialistischen Staat, zur Geldwertstabilität, zur Stabilität unserer Wirtschaft und Gesellschaft überhaupt wider.

Der sozialistische Staat garantiert gemäß § 9 Abs. 1 des Beschlusses des Ministerrates über das Statut der Sparkassen der DDR vom 23. Oktober 1975 (GBl. I Nr. 43 S. 703) die Sicherheit der Spareinlagen der Bürger. Die Spareinlagen haben sich von 52,1 Mrd. Mark im Jahre 1970 auf 115,8 Mrd. Mark im Jahre 1984 erhöht. Das ist — bei aller Differenziertheit der Motive für das Sparen — vor allem auch Ausdruck des Vertrauens der Bürger in diese Garantie des sozialistischen Staates. Angesichts der Bedeutung des bar-

geldlosen Zahlungsverkehrs und der Anlage von Ersparnissen für die Versorgungsbeziehungen der Bürger kommt der differenzierten rechtlichen Ausgestaltung der mit diesen Spar- und Geldbeziehungen verbundenen Fragen, insbesondere auch dem durch die sozialistische Rechtsordnung zu gewährleistenden Schutz vor kriminellen Angriffen, ein hoher Stellenwert zu.

Das Zivilgesetzbuch regelt in den §§ 233 bis 243 die Verhältnisse und Beziehungen bei der Abwicklung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs, des Sparverkehrs und der Kreditgewährung. Für die rechtliche Gestaltung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs gibt es als besonderen Typ des Kontovertrags den Sparkontovertrag (§§ 238 ff. ZGB). Die Unterarten des Spargirokontovertrags und des Buchsparvertrags entsprechen den unterschiedlichen Funktionen, die die Bürger